--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln
Ziel 2: Verbesserung der Übertragung von Strafverfahren an einen anderen Mitgliedstaat der EU
Ziel 3: Verbesserung der Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der EU
Ziel 4: Umsetzung von EuGH Rechtsprechung und von Empfehlungen und sonstige praktische Verbesserungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Durchführung der e-evidence Verordnung und Umsetzung der e-evidence Richtlinie
Maßnahme 2: Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011
Maßnahme 3: Vollständige Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI
Maßnahme 4: Sonstige Anpassungen im EU-JZG, ARHG und EUStA-DG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Umsetzung der e-evidence VO bedingt, dass Herausgabeanordnungen, die im Bereich der freiwilligen Zusammenarbeit bisher die Polizei ausgestellt hat, von der Staatsanwaltschaft zu validieren sein werden. Ausgehend von ca. 3000 Anordnungen pro Jahr und einer maximalen Dauer von 10 Minuten ergeben sich 500 zusätzliche Arbeitsstunden, die vom bestehenden Personal pro Jahr zu erbringen sein werden.

Die e-evidence VO sieht ein dezentrales IT System vor, das zwingend für die Übermittlung von Anordnungen durch eine Behörde an einen Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat und für Auskunftserteilungen dieses Diensteanbieters gegenüber der Behörde zu verwenden ist. Die Europäische Kommission hat eine Referenzimplementierung für den behördlichen Bereich und für den Bereich der Diensteanbieter zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, die Referenzimplementierung für die Anbindung der Diensteanbieter zu nutzen. Für den behördlichen Bereich wird eine eigene Schnittstelle zum digitalen Akt der Justizbehörden implementiert werden. Die Kosten für diese Implementierung belaufen sich auf ungefähr 300.000 Euro. Für den laufenden Betrieb der IKT fallen Personalkosten von ca. 15.000 Euro/Jahr und Infrastrukturkosten von ca. 14.000 Euro/Jahr an.

Die sonst im Vorhaben angeführten Vorschläge sind im Wesentlichen kostenneutral. Übertragungen von Strafverfahren sind bereits jetzt in der EU möglich, werden durch die Verordnung lediglich formalisiert. Die Ausweitung der Rechtshilfemöglichkeiten in Verfahren gegen juristische Personen (§ 50 Abs. 4 ARHG) wird kaum zu mehr Verfahrensaufwand führen.

ERLÄUTERUNGEN zu BEDECKUNG
Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Mehraufwendungen sind im bestehenden BFRG und zukünftigen BFRG sicher gestellt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Erstmalige Implementierung	300	0	0	0	0
Personalkosten	15	15	15	15	15
Infrastrukturkosten	14	14	14	14	14

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz		
Titel des Vorhabens:	StrEU-AG 2026		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	09.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer. (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

1. e-evidence (§§ 56 bis 56j Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - EU-JZG): Hauptziel des Vorschlages ist es, Durchführungsbestimmungen zur e-evidence VO (EU) 2023/1543 und Umsetzungsbestimmungen für die e-evidence RL (EU) 2023/1544 vorzuschlagen. Mit diesen beiden Rechtsakten wird eine Verbesserung bei der grenzüberschreitenden Erlangung von bestimmten elektronischen Beweismitteln von bestimmten Diensteanbietern bezweckt.

2. Es werden außerdem Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/3011 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen vorgeschlagen (§§ 38a und 38b EU-JZG).

3. Der Vorschlag zur Änderung der Verfassungsbestimmung des § 5 EU-JZG über die Übergabe eigener Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und die auf sie verweisende Bestimmung des § 5a EU-JZG soll die letzten Kritikpunkt der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2307 betreffend die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten aufgreifen.

4. Letztlich sollen Anpassungen im EU-JZG, Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA-DG) vorgenommen werden, um einerseits Urteilen des EuGH gerecht zu werden, Empfehlungen aus Evaluierungen der Republik Österreich aufzugreifen oder praktischen Problemen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu begegnen bzw. Redaktionsversehen zu beseitigen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln

Beschreibung des Ziels:

Es sollen Möglichkeiten der direkten Zusammenarbeit mit Diensteanbietern in einem anderen EU Mitgliedstaat geschaffen werden. Im Gegensatz zur bisherigen Kooperation mit einigen Diensteanbietern sollen die Anordnungen auch durchsetzbar sein.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Durchführung der e-evidence Verordnung und Umsetzung der e-evidence Richtlinie

Ziel 2: Verbesserung der Übertragung von Strafverfahren an einen anderen Mitgliedstaat der EU

Beschreibung des Ziels:

Mit der Verordnung (EU) 2024/3011 wird erstmals ein Instrument der gegenseitigen Anerkennung geschaffen, das die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte von Opfern und beschuldigten Personen regelt. Durchführungsbestimmungen sind essentiell, damit die Verordnung in Österreich anwendbar ist.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011

Ziel 3: Verbesserung der Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der EU

Beschreibung des Ziels:

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2307 kritisiert die Europäische Kommission zunächst, dass die Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 2 EU-JZG auf den „Geltungsbereich“ der österreichischen Strafgesetze

verweist und dies im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 7 lit. a Rahmenbeschluss 2002/584/JI stehe, der sich auf Straftaten bezieht, die „ganz oder zum Teil [im] Hoheitsgebiet [des Vollstreckungsstaats] oder an einem diesem gleichstellten Ort begangen worden sind“. Darüber hinaus handle es sich bei sämtlichen in Art. 4 angeführten Ablehnungsgründen, die unter anderem in § 5 EU-JZG umgesetzt sind, um fakultative Ablehnungsgründe; im EU-JZG dagegen sind diese Ablehnungsgründe zwingender Natur. Um das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden, ist es erforderlich, den Kritikpunkten der Europäischen Kommission zu begegnen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Vollständige Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI

Ziel 4: Umsetzung von EuGH Rechtsprechung und von Empfehlungen und sonstige praktische Verbesserungen

Beschreibung des Ziels:

Folgende Urteile des EuGH sollen adressiert werden:

- vom 20.3.2025, C-763/22, OP/Procureur de la République (§ 23 EU-JZG)

- vom 2.9.2025, C-305/22, C.J. (§ 41j und § 55a Abs. 3 und § 55d Abs. 7 EU-JZG).

Der Bericht der OECD Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen zu Phase 4 empfahl Österreich, Rechtshilfemöglichkeiten in Verfahren gegen juristische Personen auszuweiten (§ 50 Abs, 4 AHRG).

Die Europäische Kommission kritisierte die nicht vollständige Umsetzung von Art. 39 Abs. 1 lit. d und e und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 (§ 71a ARHG).

Zur Beibehaltung eines effizienten Verfahrens im Bereich "Haft in der Heimat" (§ 42b Abs. 4a EU-JZG und § 76 Abs. 1a ARHG) sollen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Staaten für das Bundesministerium für Justiz möglichst zielgerichtet sein.

Umsetzung durch:
Maßnahme 4: Sonstige Anpassungen im EU-JZG, ARHG und EUStA-DG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Durchführung der e-evidence Verordnung und Umsetzung der e-evidence Richtlinie

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Vorschlag werden Bestimmungen zur Durchführung der e-evidence VO und Umsetzung der e-evidence RL vorgeschlagen. Die Durchführungsbestimmungen zur e-evidence VO verfolgen vor allem das Ziel, dass das Verfahren zur Erlassung von Anordnungen nach der e-evidence VO möglichst weitgehend mit dem System der nationalen StPO in Einklang steht. Außerdem sollen die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person durch ein Verfahren zur Beantragung einer Anordnung nach der e-evidence VO (zur Beauskunftung von Daten eines Diensteanbieters in einem anderen Mitgliedstaat) verbessert werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung und Vollstreckung von Anordnungen anderer Mitgliedstaaten, die an Diensteanbieter in Österreich übermittelt werden, sollen Gerichte zuständig sein. Auch bei der Durchführung soll Bedacht genommen werden, dass das Verfahren möglichst weitgehend dem System der nationalen StPO entspricht, d.h. auch der/die Rechtsschutzbeauftragte miteinbezogen ist.

Die Änderungen in § 20 EUStA-DG sind einerseits redaktionelle Anpassungen, die sich aus den Änderungen im EU-JZG ergeben; andererseits soll die EUStA auch die Möglichkeit haben, Anordnungen nach der e-evidence VO auszustellen (§ 56d EU-JZG).

Umsetzung von:
Ziel 1: Verbesserung der grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln

Maßnahme 2: Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung sollen vor allem Zuständigkeiten an nationale Behörden zugewiesen werden und ergänzende Verfahrensbestimmungen, etwa im Bereich der Rechtsmittelmöglichkeiten,

vorgeschlagen werden, um ein effizientes und wirksamen Verfahren zur Übertragung von Strafverfahren (§ 38b EU-JZG) und zur Übernahme von Strafverfahren (§ 38a EU-JZG) festzulegen.

Parallel zur Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU sollen die Zuständigkeitsbestimmungen in § 74 Abs. 2 ARHG angepasst werden, um einen Gleichklang mit der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu gewährleisten.

Die Änderungen in § 21 Abs. 1 EUStA-DG dienen ebenso der Durchführung der genannten Verordnung, weil es dazu kommen kann, dass die EUStA Verfahren von anderen Behörden übernehmen muss, die sich nicht an der Errichtung der EUStA beteiligt haben.

Umsetzung von:
Ziel 2: Verbesserung der Übertragung von Strafverfahren an einen anderen Mitgliedstaat der EU

Maßnahme 3: Vollständige Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI

Beschreibung der Maßnahme:

Um den Kritikpunkten der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird vor allem vorgeschlagen, dass der Vollstreckungsbehörde bei Bewilligung der Übergabe ein Ermessen eingeräumt wird, und zwar bei den in § 5 Abs. 3 und 4 EU-JZG angeführten Ablehnungsgründen. Außerdem wird der Entfall von § 5 Abs. 2 EU-JZG vorgeschlagen.

Umsetzung von:
Ziel 3: Verbesserung der Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der EU

Maßnahme 4: Sonstige Anpassungen im EU-JZG, ARHG und EUStA-DG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen § 23 EU-JZG sollen in Hinkunft die Gerichte über die Vorrangseinräumung entscheiden, wenn ein Auslieferungsersuchen und ein Europäischer Haftbefehl zusammentreffen.

In § 41j EU-JZG soll klargestellt werden, dass ein Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung nur mehr eingeleitet werden kann, wenn der Urteilsstaat ein entsprechendes Ersuchen übermittelt hat.

In § 55a Abs. 3 und § 55d Abs. 7 EU-JZG soll der EuGH Rechtsprechung Rechnung getragen werden, wonach die Vollstreckungsbehörde bei der Prüfung fakultativer Ablehnungsgründe ein Ermessen haben muss. Die Umsetzung zwingender Ablehnungsgründe wurde vom EuGH als unzulässig erachtet.

In § 50 Abs. 4 AHRG werden Rechtshilfemöglichkeiten in Verfahren gegen juristische Personen ausgeweitet.

Bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Dienstanbieter soll in § 71a ARHG dem Diensteanbieter entsprechend den Vorgaben von Art. 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Zweckbindung der Datenverarbeitung mitgeteilt werden. Außerdem sollen Verständigungspflichten gegenüber der Datenschutzbehörde und der zuständige Behörde im Ausland vorgesehen, soweit diese nicht wirkungslos oder ungeeignet ist

Die vorgeschlagenen datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen für die Akteneinsicht des Bundesministeriums für Justiz (§ 42b Abs. 4a EU-JZG und § 76 Abs. 1a ARHG) sollen die Effizienz des Verfahrens zur Übernahme der Strafvollstreckung ("Haft in der Heimat") gewährleisten.

Umsetzung von:
Ziel 4: Umsetzung von EuGH Rechtsprechung und von Empfehlungen und sonstige praktische Verbesserungen

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Umsetzung der e-evidence VO bedingt, dass Herausgabeanordnungen, die im Bereich der freiwilligen Zusammenarbeit bisher die Polizei ausgestellt hat, von der Staatsanwaltschaft zu validieren sein werden. Ausgehend von ca. 3000 Anordnungen pro Jahr und einer maximalen Dauer von 10 Minuten ergeben sich 500 zusätzliche Arbeitsstunden, die vom bestehenden Personal pro Jahr zu erbringen sein werden.

Die e-evidence VO sieht ein dezentrales IT System vor, das zwingend für die Übermittlung von Anordnungen durch eine Behörde an einen Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat und für Auskunftserteilungen dieses Diensteanbieters gegenüber der Behörde zu verwenden ist. Die Europäische Kommission hat eine Referenzimplementierung für den behördlichen Bereich und für den Bereich der Diensteanbieter zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, die Referenzimplementierung für die Anbindung der Diensteanbieter zu nutzen. Für den behördlichen Bereich wird eine eigene Schnittstelle zum digitalen Akt der Justizbehörden implementiert werden. Die Kosten für diese Implementierung belaufen sich auf ungefähr 300.000 Euro. Für den laufenden Betrieb der IKT fallen Personalkosten von ca. 15.000 Euro/Jahr und Infrastrukturkosten von ca. 14.000 Euro/Jahr an.

Die sonst im Vorhaben angeführten Vorschläge sind im Wesentlichen kostenneutral. Übertragungen von Strafverfahren sind bereits jetzt in der EU möglich, werden durch die Verordnung lediglich formalisiert. Die Ausweitung der Rechtshilfemöglichkeiten in Verfahren gegen juristische Personen (§ 50 Abs. 4 ARHG) wird kaum zu mehr Verfahrensaufwand führen.

ERLÄUTERUNGEN zu BEDECKUNG

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Mehraufwendungen sind im bestehenden BFRG und zukünftigen BFRG sicher gestellt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Erstmalige Implementierung	300	0	0	0	0
Personalkosten	15	15	15	15	15
Infrastrukturkosten	14	14	14	14	14

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Unternehmen in Österreich sind insofern betroffen, als die e-evidence VO eine direkte, grenzüberschreitende Übermittlung von Anordnungen zur Herausgabe oder Sicherung bestimmter Datenkategorien erlaubt. Betroffen sind nur Diensteanbieter, die auch in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Dies sind Unternehmen, die folgende Dienste anbieten:
a) elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972;
b) Internetdomänennamen- und IP-Nummerierungsdienste wie Dienste der IP-Adressenzuweisung und der Domänennamen-Registrierung, Domänennamen-Registrierungsstellendienste und mit Domänennamen verbundene Datenschutz- und Proxy-Dienste;
c) andere Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535, die:
i) es ihren Nutzern ermöglichen, miteinander zu kommunizieren, oder
ii) es ermöglichen, für Nutzer, für welche die Dienstleistung erbracht wird, Daten zu speichern oder auf sonstige Weise zu verarbeiten, sofern die Speicherung von Daten ein bestimmender Bestandteil der für den Nutzer erbrachten Dienste ist.
Ausnahmen sind explizit für Finanzdienstleistungen und Unternehmen vorgesehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und nur in diesem ihre Dienste anbieten. Der klassische Telekommunikationssektor ist vom Anwendungsbereich des e-evidence Pakets daher nicht umfasst.
Die e-evidence VO sieht darüber hinaus vor, dass ein dezentrales IT System zu verwenden ist. Die Europäische Kommission wird eine Referenzimplementiertung hierfür zur Verfügung stellen.

8 von 11

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

10 von 11

11 von 11

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 09.11.2026 09:50:39
WFA Version: 0.1
OID: 4964
A0|B0|D0|I0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-09T09:50:47+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	